

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (nachfolgend ZVBL)

Präambel:

1. Für Verträge des Karlsruher Instituts für Technologie (im Weiteren: KIT) gilt die VOL/B. Ergänzend zu deren Regelungen gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Durch die Vereinbarung dieser ZVBL ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages.

(§1) Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die vertraglich vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Packmittel, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Transportkostenversicherung - der AG ist Verbotskunde - sowie etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer (AN) hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Der Einheitspreis ist der vertraglich vereinbarte Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.
- (2) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrages; auch dann nicht, wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(§ 2) Änderungen der Leistung

- (1) Ein Änderungsverlangen des AG kann nur durch die vertragsschließende Stelle des AG erfolgen.
- (2) Beanspruch der AN aufgrund von § 2 Nr.3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem AG unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

(§ 3) Ausführungsunterlagen

- (1) Sofern der AN zur Ausführung Unterlagen des AG zugrunde legt, müssen diese vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sein.
- (2) Der AG hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, Anspruch auf Überlassung einer kostenlosen Ausfertigung aller Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag vom AN erstellt werden, oder wenn sie aufgrund bestimmter Angaben des AG über Konstruktion und Herstellungsverfahren oder durch gemeinsame Arbeit mit dem AN entstehen. Die Unterlagen gehen in das Eigentum des AG über. Der AN stellt sicher, dass die vorgenannten Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt insofern den AG von sämtlichen, etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einer diesbezüglichen Schutzrechtsverletzung herrühren, frei.

(§ 4) Ausführung der Leistung

- (1) Der AN übernimmt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der vertraglichen Leistung durch den AG unter den in den einschlägigen Bestimmungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte sowie Urheberrechte und aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gem. dem UWG und stellt insofern den AG von sämtlichen, etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einer diesbezüglichen Verletzung herrühren, frei.
- (2) Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu erfüllen. Insbesondere wird er die Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, ISO-, EN-, VDE- und sonstigen Vorschriften einhalten. Der AN hat sich vor der Durchführung des Auftrages beim AG vor Ort zu melden und sich von diesem in den Arbeitsort einweisen zu lassen. Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung durch Vorlage von Protokollen nachzuweisen, dass er die mit der Durchführung des Auftrages auf dem Betriebsgelände des AG eingesetzten Mitarbeiter entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und der erfolgten Einweisung unterwiesen hat.
- (3) Der AN verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (4) a) Der AG ist berechtigt, Daten des AN, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu diesem stehen, im Rahmen des nach den europäischen und deutschen datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch zu speichern und zu verarbeiten, insbesondere unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dabei ist der AG verpflichtet, die vom AN übermittelten Daten lediglich zu eigenen Zwecken im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu nutzen und nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben.
b) Informationen und Unterlagen, die dem AN im Rahmen der Bestellung vom AG zugänglich geworden sind oder werden, wird er nur für die Bearbeitung des ihm erteilten Auftrags verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang der Bestellung entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
c) Der AN verpflichtet sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten, insbesondere vom AG

als schutzwürdig bezeichnete Unterlagen vom AG wirksam gegen den Zugriff und die Kenntnis unbefugter Dritter zu sichern, insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung. Sollte der AN die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV-Anlagen) speichern, bevorzugen, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte Kenntnis von nach zu schützenden Informationen und Daten erlangen können, so hat er unverzüglich den AG zu informieren und in Abstimmung mit dem AG alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

- d) Nach Durchführung des Auftrags hat der AN alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an den AG zurückzugeben. Der AN wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl des AG an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der AN wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen des AG nachweisen und schriftlich bestätigen.
- e) Der AN hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des AG erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Dies gilt auch für solche Arbeiten, die vom AN außerhalb des KIT ausgeführt werden. Der AN sichert zu, dass er die Beschäftigten, die den Auftrag ausführen, schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet, soweit sie nicht ohnehin tarif- oder individualvertraglich oder aus anderen Rechtsgründen zur Wahrung des Datenheimnisses verpflichtet sind. Eine nach Datenschutz erforderliche Verpflichtung der ausführenden Personen des AN auf Wahrung des Datenheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit beim AG vom AN vorzunehmen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- f) Der AG kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn vom AN Datenschutz-Vorschriften verletzt werden, die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- g) Sofern der Auftrag die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Weisung im Sinne von Art. 28 DS-GVO umfasst, wird ein gesonderter Auftragsvereinbarungsvertrag gem. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abgeschlossen.
- (5) Der AG kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten. Die Mitarbeiter des AG haben sich hierzu vorher grundsätzlich beim AN anzumelden.
- (6) Der AN hat Zulieferungen des AG sowie vom AG beauftragter Dritter unverzüglich nach deren Eingang auf Art, Maß, Zahl und erkennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem AG und Absender unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Soweit der AG dem AN technische Unterlagen/Fertigungsunterlagen zur Verfügung stellt oder auf solchen Unterlagen Prüf- oder Zulassungssiegel anbringt, bedeutet dies nicht, dass der AG die technischen Einzelheiten in vollem Umfang geprüft hat. Für die inhaltliche Mängelfreiheit und Zweckmäßigkeit derartiger Unterlagen haftet der AG nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (8) Beim Einsatz von Nachunternehmern hat der AN dem AG jederzeit Auskunft über die von den Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter zu geben, entsprechendes gilt bei eingesetzten Leiharbeitnehmern. Durch die Zustimmung des AG zum Einsatz von Nachunternehmern wird die Haftung des AN für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht berührt. Vergibt der AN Aufträge an Nachunternehmer, so hat er durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen sicherzustellen, dass der AG gegenüber den Nachunternehmern die gleichen Rechte und Ansprüche hat, wie gegenüber dem AN.
- (9) Der AG erwirbt mit Übergabe das uneingeschränkte Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht am Gegenstand der Leistung einschließlich der mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er in vollem Umfang verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
- (10) Der AN hat sich um eine umweltverträgliche und arbeitsschutzfreundliche Ausführung seiner Leistungen zu bemühen. Der AN hat im Rahmen der Leistungserbringung insbesondere alle zum Schutze der Umwelt, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der eigenen sowie der damit in Berührung kommenden Mitarbeiter des AG oder der Nachunternehmer ergangenen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- (11) Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist Erfüllungsort das Betriebsgelände des AG.

(§ 5) Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Die Anzeige des AN hat bei der Stelle des AG zu erfolgen, die den Vertrag geschlossen hat.
- (2) Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts nach § 5 Nr. 2 (2) VOL/B bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Im Falle der Kündigung hat der AN Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

(§ 6) Art der Anlieferung und Versand

- (1) Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Im Lieferschein ist die Auftragsnummer und ggf. die vorgegebene Warenkennzeichnungsnummer anzugeben. Bei Lieferungen aus dem Zoll-Ausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
- (2) Soweit Abkürzungen der „Incoterms“ Verwendung finden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Fassung bzw. Revision.

- (3) Soweit der AG die Transportkosten übernimmt, hat der AN die Kosten bis zum Eingang beim Empfänger kostenfrei zu verauslagen. Die Auswahl des Transportmittels und der Art des Transportes nimmt der AN nach Wirtschaftlichkeits-gesichtspunkten vor.

(§ 8) Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber

- (1) Der AG kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
- a) wenn der AN eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt,
- b) wenn Ausschlussgründe i. S. d. § 31 Abs. 1 UVgO bzw. § 42 Abs. 1 VgV bestehen.
- (2) Macht der AG von seinen Rechten nach (1) Gebrauch, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat der AG anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem AN zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der AN das dafür bereits gezahlte Entgelt dem AG zurückzuerstatten.
- (3) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Lösung nach (1) vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen stehen dem AN aufgrund der Lösung vom Vertrag nicht zu.

(§ 9) Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer

Abweichend von § 286 Abs. 3 BGB kommt der AG nach Fälligkeit einer Geldforderung erst nach Zugang einer schriftlichen Mahnung des AN in Verzug.

(§ 11) Vertragsstrafe

- (1) Liegen wichtige Gründe gem. § 8 (1) lit. b) ZVBL vor, so hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, gleich, ob der AG sein Rücktrittsrecht ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der versprochenen oder gewährten Geschenke oder Vorteile in Korruptionsfällen nach § 8 (1) lit. b) ZVBL bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des § 8 (1) lit. b) ZVBL, höchstens jedoch 10% des gesamten Auftragspreises ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (2) Die Vertragsstrafe nach (1) kann im Zeitraum ab Zugang der Angebotsaufforderung bis zwei Jahre nach Zugang der Rechnung verwirkt werden. Sofern Rechnungen für Teilleistungen vereinbart wurden, ist der Zugang der letzten Rechnung maßgebend. Wenn der AN nachweisen kann, dass ihn nur leichtes Verschulden bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen von § 8 (1) lit. b) ZVBL trifft oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann der AG von der Einforderung der Strafe absehen. Das Einfordern der Strafe lässt etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Eine Verrechnung findet nicht statt. Die §§ 339-342 BGB werden nicht angewandt.

(3) 13) Abnahme

- (1) Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den AG über
- a) bei Lieferleistungen mit Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.
- (2) Ist ein Probebetrieb oder eine Funktionsprüfung vorgesehen, so wird die Abnahme erst nach einwandfreiem Probeauf durch eine förmliche und schriftliche Abnahmeerklärung ausgesprochen.

(§ 14) Mängelansprüche und Verjährung

- (1) Mängelansprüche des AG erstrecken sich auch auf die Verpackung, Konservierung und Kennzeichnung, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Die Genehmigung vom AN vorgelegter Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstiger im Zusammenhang mit den Leistungen stehender Unterlagen durch den AG lässt die Verpflichtung des AN zur ordnungsgemäßen Leistung unberührt.
- (3) Solange zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Mängelansprüchen verhandelt wird, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Anzeige des Mangels. Bei der Wiederaufnahme von Verhandlungen tritt erneut die Hemmung der Verjährung ein.

(§ 15) Rechnung

- (1) Rechnungen müssen alle Angaben nach §14 und §14a UStG enthalten.
- (2) Grundsätzlich akzeptiert das KIT nur Rechnungen in elektronischer Form. Die E-Mail Adresse für Rechnungen im PDF Format lautet: rechnung@fima.kit.edu, Rechnungen im XML Format sind ausschließlich an xrechnung@fima.kit.edu zu senden. In Ausnahmefällen können die Rechnungen noch in Papierform an die jeweils auf der Bestellung vermerkte zentrale Rechnungsadresse geschickt werden.

(§ 16) Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

- (1) Der AN hat bei Leistungen über Stundenverrechnungssätze arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,

- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und

- die Gerätegrößen

enthalten.

- (2) Der AN hat in monatlichen Abständen Übersichtslisten für alle der von ihm beim AG eingesetzten und auf Stundenbasis verrechneten Arbeitnehmer einzureichen. Die Übersichtslisten müssen folgende Angaben enthalten:

- die Namen der Arbeitskräfte,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und je Arbeitstag,
- die jeweiligen Auftragsnummern.

Weiteren sind die Übersichtslisten so zu gestalten, dass die dort erfolgten Angaben leicht mit den Angaben der jeweiligen Stundenzettel abzugleichen sind (beispielsweise durch die Aufnahme der Nachweisnummern).

- (3) Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

(§ 17) Zahlung

- (1) Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
- (2) Als Tag der Zahlung gilt bei einer Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut.
- (3) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen, die Überzahlung beruht auf einem groben Verschulden des AG.
- (5) Im Falle einer Überzahlung durch den AG hat der AN den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer von dem Tag an, an dem der Überweisungsauftrag des AG seinem Geldinstitut zugeht, mit dem jeweils geltenden Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, mindestens jedoch mit 4%/Jahr zu verzinsen.
- (6) Forderungen des AN gegen den AG können nur mit Zustimmung des AG abgetreten werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Sie gilt als erteilt, wenn der AG nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Abtretungsanzeige des AN widerspricht.
- (7) Eine Abtretung wirkt gegenüber dem AG erst, wenn die Abtretungsanzeige die nachfolgenden Formalitäten erfüllt:
- a. sie muss dem AG gemäß Formblatt des AG schriftlich angezeigt worden sein unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle sowie des Auftrags,
 - b. der neue Gläubiger muss eine Erklärung gemäß Formblatt des AG mit folgendem Inhalt abgeben:
„Ich erkenne an,
- dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- dass mir die Einwendungen gem. § 404 BGB entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem AG nicht wirksam ist.“
Zahlungen, die der AG nach der Abtretung an den AN leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim AG bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut) noch nicht sieben Werktage vergangen sind.“

- (8) Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzugeben.

(§ 18) Sicherheitsleistung

- (1) Hat der AN Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten, so erstreckt sich diese auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- (2) Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des AG zu verwenden.
- (3) Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Union oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut oder Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

(4) 19) Streitigkeiten

- (1) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich die in deutscher Sprache abgefasste Vertragsausfertigung verbindlich. Für Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1989 II S. 586) ist ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand ist, soweit nicht anders vereinbart, Karlsruhe.

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Ordnungs- und Kontrollbestimmungen für Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen auf dem KIT-Campus Nord

1. Geltungsbereich, Vorschriften

1.1 Diese Ordnungs- und Kontrollbestimmungen gelten für Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen, die auf dem Campus Nord des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) tätig werden.

1.2. Neben diesen Bestimmungen gelten

- die Allgemeinen Sicherheitsregelung KIT-Campus Nord,
- die Baustellenordnung Campus Nord.

1.2. Die Allgemeine Sicherheitsregelung und die Baustellenordnung können über die Dienstleistungseinheit Einkauf, Verkauf und Materialwirtschaft (EVM) bezogen werden bzw. in der Anmeldung oder bei der Lieferzufahrt eingesehen werden.

2. Betriebsausweise

2.1. Das Betreten des Campus Nord ist nur mit einem gültigen Besucherausweis, Warendurchlassschein oder Betriebsausweis des KIT gestattet. Diese können nur nach Vorlage eines gültigen Personaldokumentes bei der Anmeldung oder der Lieferzufahrt ausgestellt werden.

2.2. Ein Betriebsausweis des KIT wird ausgestellt, sofern der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen längerfristig tätig werden. Der Betriebsausweis ist Eigentum des KIT. Er wird kostenlos ausgestellt und ist nicht übertragbar. Ausweismissbrauch kann mit einem Zutrittsverbot zum Campus Nord geahndet werden.

2.3. Damit dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen durch das Ausstellen der Betriebsausweise des KIT keine Wartezeiten entstehen, soll der Auftragnehmer nach Erhalt des Auftrages, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor Beginn der Arbeitsausführung, der Anmeldung einen von der zuständigen Fachabteilung des KIT auf dem Campus Nord bestätigten Ausweis Antrag vorlegen. Die Ausweis Anträge sind bei der Anmeldung erhältlich.

2.4. Der Verlust eines Betriebsausweises ist der Anmeldung unverzüglich zu melden. Ersatz erfolgt gegen Kostenerstattung von € 25,00. Abgelaufene Betriebsausweise und Betriebsausweise ausgeschiedener Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen sind bei der Anmeldung unverzüglich zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Betriebsausweis werden dem Auftragnehmer € 25,00 berechnet. Der Auftragnehmer haftet für alle dem KIT durch die Nichtablieferung von Betriebsausweisen entstehenden Schäden.

3. Straßenverkehr am Campus Nord

3.1. Am Campus Nord gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechend.

3.2. Am Campus Nord gilt, sofern durch Verkehrszeichen nicht anderweitig eingeschränkt, die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

3.3. Weisungen und Zeichen der zur Verkehrsregelung eingesetzten durch Dienstkleidung erkenntlichen Mitarbeiter der Campussicherheit (SUM-CSI) haben Vorrang vor den allgemeinen Verkehrsregelungen und den durch Verkehrsschilder angezeigten örtlichen Sonderregelungen.

3.4. Verstöße gegen die Verkehrsregeln können mit einem Einfahrverbot für den betroffenen Kraftfahrer geahndet werden.

3.5. Auf dem Campus Nord eingesetzte Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen müssen haftpflichtversichert sein. Bei Benutzung der Straßen auf dem Campus Nord ist zusätzlich eine amtliche Zulassung der Kraftfahrzeuge erforderlich.

3.6. Die Einrichtung von Arbeits- oder Baustellen, die den Verkehrsbereich des Campus Nord beeinträchtigen können, muss bei der Campussicherheit angemeldet werden,

- mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten bei Arbeits- oder Baustellen von längerer Dauer,

- mindestens zwei Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten bei Arbeits- oder Baustellen von kurzer Dauer.

Vor der Errichtung von Arbeits- oder Baustellen, die den Verkehrsbereich des Betriebsgeländes beeinträchtigen können, sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung nach einem Regelplan zwischen der Dienstleistungseinheit Planen und Bauen, Abteilung Bauprojekte (BP) und der Campussicherheit abzustimmen, die von den Fremdfirmen umzusetzen sind.

Soweit in besonderen Fällen

- die Maßnahmen des Regelplanes zur Verkehrssicherung nicht ausreichen oder
- zusätzliche den Verkehr lenkende Maßnahmen erforderlich sind,

werden in Abstimmung mit der Campussicherheit die Verkehrssicherungspläne gesondert erstellt. Arbeiten auf der Arbeits- oder Baustelle dürfen erst begonnen werden, nachdem die Campussicherheit den vorgelegten Verkehrssicherungsplänen schriftlich zugestimmt hat.

3.7. Bagger und Kräne mit Raupenbändern oder Vollgummireifen dürfen auf den befestigten Straßen des Campus Nord nur mit einem Spezialfahrzeug befördert werden.

4. Ein- und Ausfuhr von Geräten und Materialien

4.1 Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen unterliegen der üblichen Ein- und Ausgangskontrolle im Campus Nord. Auf Aufforderung haben sie mitgeführte Behältnisse vorzuzeigen und zu öffnen.

4.2. Zur klaren Unterscheidung zwischen dem Eigentum des Auftragnehmers und dem des KIT wird davon ausgegangen, dass alle am Campus Nord befindlichen Werkzeuge, Geräte, Rüstzeug, Leitern, Verkehrszeichen und sonstige Baugeräte Eigentum des KIT sind. Für Materialien oder Geräte, die zur Auftragerfüllung in den Campus Nord eingeführt oder ausgeführt werden, hat der Auftragnehmer im Zweifelsfall den Eigentumsnachweis zu erbringen. Die Ein- bzw. Ausfuhr erfolgt grundsätzlich über die Lieferzufahrt (Bau 234). Diese ist an Arbeitstagen von 7:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr geöffnet, in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr geschlossen, eine Ausfuhr über das Haupttor ist möglich. Ein- bzw. Ausfuhr zu anderen Zeiten oder über andere Zufahrten bedürfen der Absprache mit der Campussicherheit.

4.3. Geräte und Materialien, die in einem Kontrollbereich im Sinne der Strahlenschutzverordnung verwendet wurden, unterliegen einer Ausgangskontrolle durch den Strahlenschutz.

4.4. Das KIT ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe zur Verwendung und Ausfuhr der in seinem Besitz befindlichen Materialien und Geräte befugt ist. Bestehen begründete Zweifel, kann die Campussicherheit bis zur Klärung der Befugnis die Ausfuhr verweigern bzw. die betroffenen Gegenstände in Verwahrung nehmen.

4.5. Materialien, Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Schutzkleidung und andere Gegenstände des KIT dürfen nur mit einem Versandschein aus dem Campus Nord ausgeführt werden. Der Versandschein wird vom Hauptlager ausgestellt.

5. Sicherheitsmaßnahmen, Unfallverhütung

5.1. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller für die Sicherheit der Auftragsdurchführung bestehenden gesetzlichen, polizeilichen und behördlichen Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Er haftet für sämtliche aus Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften oder gegen diese Ordnungs- und Kontrollbestimmungen dem KIT entstehenden Schäden und Aufwendungen.

5.2. Anordnungen des KIT, insbesondere über Sicherheitsmaßnahmen, haben der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen zu befolgen.

5.3. Die vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzten Fahrzeuge und Arbeitsgeräte müssen sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden.

- 5.4. Für Arbeiten in Strahlenschutzbereichen ist für den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen im Regelfall eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung nach § 25 Strahlenschutzgesetz erforderlich. Aus dieser folgt, dass vor Arbeitsaufnahme zwischen dem KIT und dem Auftragnehmer eine vertragliche Regelung (Abgrenzungsvertrag) über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der tätigen Personen geschlossen werden muss, und dass die Personen einen Strahlenpass besitzen müssen. Vor dem erstmaligen Betreten von Kontrollbereichen und Bereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist der Strahlenpass bei der Strahlenpassstelle (Bau 123) vorzulegen. Die zugewiesene Schutzkleidung und die Dosimeter sind gewissenhaft zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Zuständig hierfür ist Sicherheit und Umwelt (SUM).
- 5.5. Unfälle oder Ereignisse, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist oder bei denen eine Umweltgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, sind unverzüglich der Alarmzentrale (Notruf 3333) zu melden.
- 5.6. Bei **Räumungsalarm** haben sich alle Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen an folgenden Punkten zu sammeln, sofern ihnen keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen:
Südbereich: FTU Sammelplatz (Bau 0101)
Nordbereich: Wache Nord (Bau 1600)
- 5.7. Alle Feuerarbeiten und Arbeiten, bei denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können, dürfen erst nach Vorliegen einer Arbeitserlaubnis (Erlaubnisschein) durchgeführt werden.
Hierunter fallen insbesondere folgende Arbeiten:
- Schweiß-, Brenn-, Löt-, Schneid-, Auftau- und Trennarbeiten,
 - Arbeiten mit offener Flamme,
 - Betreiben von Bitumenkochern,
 - Schleifen und Farbspritzen außerhalb von hierfür geeigneten Werkstätten,
 - Benutzen nicht explosionsgeschützter Apparate und Geräte sowie Funken erzeugender Werkzeuge in Ex-Bereichen,
 - Aufbringen von brennbaren Isolier- und Farbanstrichen,
 - Durchführung von Fußbodenklebearbeiten,
 - Reinigungsarbeiten mit brennbaren Lösungsmitteln.
- Die Ausstellung des Erlaubnisscheines erfolgt durch die Dienstleistungseinheit Planen und Bauen, Abteilung Bauprojekte (BP) oder den jeweiligen Betriebsbeauftragten.
- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass
- die Arbeiten erst begonnen werden, nachdem die Freigabe vom zuständigen Betriebsbeauftragten erfolgt ist,
 - die betrieblichen Auflagen und die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen beachtet und eingehalten werden,
 - Beginn und Ende der Arbeit täglich und Arbeitsunterbrechungen von mehr als 15 Minuten sofort dem zuständigen Betriebsbeauftragten gemeldet werden,
 - beim Auftreten von unvorhergesehenen Ereignissen die Arbeit sofort eingestellt wird und eine Meldung an den zuständigen Betriebsbeauftragten erfolgt.
- Arbeiten in der Nähe von Rauchmeldern, bei denen durch Feinstaub, Rauch o. ä. Feuerfehlalarm ausgelöst werden kann, sind der örtlichen Bauleitung und der Organisationseinheit bzw. der Alarmzentrale (Tel. 3333) zu melden.
- Das KIT überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen. Bei festgestellten Verstößen hat der Auftragnehmer den ordnungsgemäßen Zustand auf eigene Kosten herzustellen.
- Wird ein Eingreifen der internen Sicherheitsorgane erforderlich, so hat der Auftragnehmer hierfür 50,00 € zu entrichten, soweit ihm nicht höhere Aufwendungen anzulasten sind.

- In Waldgebieten darf nicht geraucht werden.
- 5.8. Für bauseits anfallende Abfälle ist das KIT Abfallerzeuger und damit entsorgungspflichtig. Die Entsorgung erfolgt über das Abfallmanagement (FM-GM-VEA-AM).
- 5.9. Bei innerbetrieblichen Transporten von Gefahrgütern sind die Bestimmungen der GGVSEB/ADR einzuhalten. Die Ausfuhr von Gefahrgütern, bei denen das KIT Versender bzw. Verloader ist, darf nur über die Verantwortlichen bei der Materialwirtschaft oder dem Abfallmanagement erfolgen. Der Versand radioaktiver Stoffe als Gefahrgut darf nur über die Beförderungsleitstelle des Strahlenschutzes (SUM-ST-Ü) erfolgen.
- 5.10. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbes. Lagern, Abfüllen und Verwenden) sind ausreichend dimensionierte Auffangwannen vorzusehen. Zapfhähne von Behältern sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

6. Sonstige Ordnungs- und Kontrollbestimmungen

- 6.1 Fremdfirmenangehörige und Mitarbeiter sonstiger Auftragnehmer dürfen außerhalb der regulären Arbeitszeit das Gelände und die Gebäude des Campus Nord nur betreten, wenn dringliche Arbeiten ausgeführt werden müssen, diese vom Facility Management (FM) bzw. vom zuständigen Gebäudeverantwortlichen genehmigt sowie rechtzeitig bei der Campussicherheit schriftlich angemeldet wurden.
- Anmeldeberechtigt sind:
- a) Organisationseinheiten des KIT-Campus Nord,
 - b) nicht zum KIT gehörende Einrichtungen auf dem Gelände des Campus Nord, die Aufträge vergeben haben,
 - c) in dringenden Fällen die jeweilige Fremdfirmenbauleitung bzw. deren Bauleiter.
- Befreit von der Genehmigung und Anmeldung bei Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit sind Mieter von Gebäuden oder Räumen auf dem Gelände des KIT-Campus Nord. Die Mieter müssen einen Ausweis mit zusätzlicher Berechtigung zum Zugang außerhalb der regulären Arbeitszeit besitzen. Diese Zugangsberechtigung ist personenbezogen und nicht übertragbar. Sie wird mit dem Betriebsausweis beantragt. Auftragnehmer der Mieter gelten in diesem Sinne nicht als unbeschränkt zugangsberechtigt.
- Gesetzliche oder behördliche Anmeldepflichten bleiben davon unberührt.
- 6.2. Den Arbeitskräften des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist das Betreten von und der Aufenthalt in Räumen und Betriebsstellen nur aufgrund der dort zu verrichtenden Arbeiten gestattet.
- 6.3. Die Ausführung von Arbeiten jeglicher Art innerhalb des Campus Nord durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen, die nicht zur Erfüllung des vom KIT erteilten Auftrages notwendig sind, ist nur mit besonderer Genehmigung des KIT gestattet. Insbesondere dürfen der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nicht mit Waren Handel treiben oder Aufträge hierfür annehmen, Schriften verteilen, Werbung betreiben, Versammlungen abhalten oder Sammlungen durchführen. Das Mitbringen von Waffen und Tieren ist verboten.
- 6.4. Materialien, die im Rahmen eines Auftrags angefallen sind und weiterverwendet werden können, dürfen nur von EVM oder dem Abfallmanagement an Dritte abgegeben werden.
- 6.5. Das Fotografieren und Filmen am Campus Nord bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Pressestelle (SEK-GK).
- 6.6. Aus Sicherheitsgründen kann das KIT jederzeit bestimmte Arbeitnehmer des Auftragnehmers bzw. Erfüllungsgehilfen - ohne Angabe von Gründen - vom Zutritt zum Campus Nord oder zu einzelnen Bereichen ausschließen.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden- Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
- (2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;
- (3) für Leistungen,
 - deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
 - die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßen- gebundenen Personenverkehr umfasst werden,
 - die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 12,00 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachunternehmens oder Bieters mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt;
- (4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.
- (3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung nach den §§ 3 und 4 LTMG oder Versicherung, dass diese in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen, dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
 - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.